

# RS OGH 1971/11/10 6Ob173/71

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1971

## Norm

GenG §5

GenG §27

GenG §33

## Rechtssatz

Die Unterwerfung unter die Beschlüsse der Generalversammlung schließt nicht auch solche in sich, durch die Sonderrechte verletzt werden. Jeder Mehrheitsbeschuß ist bei willkürlicher Verletzung der durch die Aufnahme in die Genossenschaft als Mitglied erworbenen Rechte ungültig, sofern eine solche Rechtsentziehung nicht schon im Genossenschaftsvertrag vorgesehen ist und aus sachlichen Gründen erfolgt (hier: Generalversammlungsbeschuß, womit eine Mehrheit der Mitglieder in Verletzung bereits erworbener Rechte bzw Sonderrechte anderer Mitglieder günstigere Stromlieferungsbedingungen zuerkannt wurden).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 173/71

Entscheidungstext OGH 10.11.1971 6 Ob 173/71

Veröff: JBI 1972,213

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0059306

## Dokumentnummer

JJR\_19711110\_OGH0002\_0060OB00173\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>